

# Merkblatt

## Informationen für angehende Güterkraftverkehrsunternehmer

### Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen (insbes. Pkw und Lkw) mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben möchte, benötigt dazu eine Erlaubnis/ Lizenz der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EG-Lizenz“ genannt) benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten können u.a. mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile) durchgeführt werden.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u.a. der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie der Anlage 1 entnehmen.

Ansprechpartner für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz ist das Regierungspräsidium Kassel, Verkehrsdezernat, Steinweg 6, 34117 Kassel, Tel.: 0561/ 106-0.

## II. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person (Verkehrsleiter) die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

### 1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen das Eigenkapital und die Reserven Ihres Unternehmens nicht weniger als 9.000 € für das erste Fahrzeug und 5.000 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.



## 2. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person (Verkehrsleiter) sind der Erlaubnis-/ Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

## 3. Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch:

**a.** Die erfolgreiche Ablegung einer Sach- und Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (Details hierzu unter III).  
Die IHK Kassel-Marburg ist zuständig für Kassel Stadt und Land sowie die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder, Werra-Meißner, Waldeck-Frankenberg und Marburg.

**b.** Die Anerkennung leitender Tätigkeit nach § 8 GBZugV. Personen, die nachweisen können, dass sie im Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung ein Güterkraftverkehrsunternehmen geleitet haben, können von der unter a. genannten Sach- und Fachkundeprüfung befreit werden.

Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage – Orientierungsrahmen) vermittelt haben.

Der IHK müssen hierzu aussagefähige Beweis-Unterlagen vorgelegt werden. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK Kassel-Marburg.

**c.** Eine Gleichwertige Abschlussprüfungen nach § 7 I GBZugV

Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten -neben einer erfolgreich abgelegten IHK-Fachkundeprüfung - auch die in der Anlage 4 der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 918, geändert BGBl. I S. 2407) aufgeführten Abschlussprüfungen, wenn die jeweilige Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist:



- Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/ zur Speditionskauffrau (seit 1. August 2005 Kaufmann/ -frau für Spedition und Logistikdienstleistung)
- Abschlussprüfung zum Kaufmann/ zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/ zur Verkehrsfachwirtin
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/in im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition, der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/in im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr, der Fachhochschule Heilbronn
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/ Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademie Lörrach und Mannheim.
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK Kassel-Marburg.

### III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

#### 1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ein mündlicher Prüfungsteil.

#### 2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

#### 3. Anmeldung zur Prüfung

Die Einladung zur Prüfung erfolgt erst nach Eingang der Prüfungsgebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Industrie- und Handelskammer. Die eingezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei unentschuldigtem Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin. Das Anmeldeformular finden Sie in unserem Download-Bereich unter: <https://www.ihk-kassel.de/beratung-service/ausbildung-und-weiterbildung/pruefung/sach--und-fachkundepruefungen/queterkraftverkehr/4147940>



## Prüfungssachgebiete

### 1. Recht

Berufsbezogenes Recht einschließlich Vorschriften über Berufszugang und Berufsausübung auf den Gebieten:

- Güterkraftverkehrsrecht
- Grundzüge des Gewerberechts
- Straßenverkehrsrecht einschließlich Gefahrgut- und Abfalltransporte
- Recht der Beförderung lebender Tiere
- Arbeits- und Sozialrecht

Grundzüge des allgemeinen berufsbezogenen Rechts auf den Gebieten:

- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Steuerrecht

### 2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Beförderungspreise und -bedingungen
- Beförderungsdokumente
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Spedition
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
- Marketing

### 3. Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Laden und Entladen der Fahrzeuge
- Beförderung gefährlicher Güter
- Beförderung von Nahrungsmitteln
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge



#### 4. Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen
- Verkehrssicherheit

#### 5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten
  - Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten
  - Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente
  - Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
  - Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln.
- auszugsweise – maßgeblich sind die vollständigen Sachgebietsinhalte der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr.

#### IV. Prüfungsvorbereitung

Vor der Teilnahme an einer Eignungsprüfung empfiehlt sich eine umfassende fachliche Vorbereitung. Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs ist jedoch nicht zwingend. Nach unserer Kenntnis werden u.a. von folgendem Schulungsveranstalter entsprechende Vorbereitungskurse angeboten:

##### **Dippel & Herold Verkehrsseminare**

Roland Dippel und Volker Herold GbR  
Sophienstraße 1  
34117 Kassel  
Schulungsort: Kassel  
Tel.: 0561 820 74 72  
[kontakt@dippelundherold.de](mailto:kontakt@dippelundherold.de)  
[www.Verkehrsschule-Kassel.de](http://www.Verkehrsschule-Kassel.de)

##### **Verkehrsseminare Lehmann**

Dieter Lehmann  
Bremer Str. 68  
34379 Calden  
Schulungsort: Kassel  
Mobil: 0176 96970212  
[dieter-lehmann@gmx.net](mailto:dieter-lehmann@gmx.net)

##### **Verkehrsseminare Marbs**

Inh. Ellen Hummel  
Kurze Hecke 32  
34277 Fuldabrück  
Schulungsort: Kassel  
Tel.: 0800 0561561  
<http://drupal.verkehrsseminare-marbs.de/>

##### **Hans-O. Siemers**

Drosselweg 6  
34260 Kaufungen  
Tel.: 05605 9289666  
E-Mail: [siemers.ho@gmx.de](mailto:siemers.ho@gmx.de)



### **Bfz-Logistik Art GmbH**

Gobietstraße 6  
34123 Kassel  
Tel.: 0561 5858375  
E-Mail: [kontakt@bfz-kassel.de](mailto:kontakt@bfz-kassel.de)  
[www.bfz-kassel.de](http://www.bfz-kassel.de)

### **IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH**

(Online-)Fernkurse und Präsenzkurs für  
Güterkraftverkehr  
Am Justizzentrum 5  
50939 Köln  
Tel.: 0221 9415086  
[www.igs-net.de](http://www.igs-net.de)

### **Verkehrsseminare Naumann**

In der Stehle 36 b  
53547 Kasbach-Ohlenberg  
(Seminarhotel im IHK-Bezirk Kassel-Marburg)  
Tel.: 02644 4063334  
Mobil: 0170 8722110  
[verkehrsseminare-naumann@mail.de](mailto:verkehrsseminare-naumann@mail.de)  
[www.Fachschule-Naumann.de](http://www.Fachschule-Naumann.de)



### **Literatur**

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin:

#### • **Lehr- und Übungsbücher**

– *Helf-Marx, Christiane*

Lehrbuch „Güterkraftverkehr“, ISBN 978-3-920581-00-9, März 2018  
Fragenkatalog: ISBN 978-3-930581-01-6, März 2018  
Lösungsbuch: ISBN 978-3-930581-02-3, März 2018  
Fahrzeugkostenrechnung: ISBN 978-3-930581-04-7, Oktober 2017  
Verkehrsverlage HeMa e. K., [www.hema-marx.de](http://www.hema-marx.de)

– *Helf-Marx, Christiane*

Wie werde ich Güterkraftverkehrsunternehmer? Eine Anleitung zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung Güterkraftverkehr, ISBN 978-3-87841-768-2, 14. Auflage sowie „IHK-Prüfung Güterkraftverkehr“ ISBN 978-3-87841-769-9, 10. Auflage, Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Düsseldorf, [www.verkehrsverlag-fischer.de/](http://www.verkehrsverlag-fischer.de/)



– *Jansen, Cornelius*

Fachkunde Güterkraftverkehr – Prüfungstest, ISBN 978-3574600746, 17. Auflage,  
Springer Fachmedien, Verlag Heinrich Vogel, München, <http://www.verlag-heinrich-vogel.de/>

– *Jansen, Cornelius/Durmann, Christian*

Der Güterkraftverkehrsunternehmer - Leitfaden für die Fachkundeprüfung,  
ISBN 978-3574260018, 57. Auflage, Springer Fachmedien, Verlag Heinrich Vogel, München,  
<http://www.verlag-heinrich-vogel.de/>



### Anschriften der Verkehrsverlage

- Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf,  
Tel. 0211 99193-0, <http://www.verkehrsverlag-fischer.de/>, E-Mail: [vf@verkehrsverlag-fischer.de](mailto:vf@verkehrsverlag-fischer.de)
- Verkehrsverlag HeMa-Marx e.K., Reiffstr. 2 a, 45659 Recklinghausen  
Tel. 02361 65809-0, [www.verkehrsverlag-hema.de](http://www.verkehrsverlag-hema.de), E-Mail: [info@hema-marx.de](mailto:info@hema-marx.de)
- Verlag Heinrich Vogel Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Str. 30, 81549 München,  
Tel. 089 203043-1600, <http://www.verlag-heinrich-vogel.de>,  
E-Mail: [vertriebsservice@springernature.com](mailto:vertriebsservice@springernature.com)
- Storck Verlag, Striepenweg 31, 21147 Hamburg,  
Tel.: 040 79713-01, Fax: 040 79713-101, E-Mail: [info@ecomед-storck.de](mailto:info@ecomед-storck.de)  
<http://www.ecomed-storck.de/>

## Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer „Güterschaden-Haftpflichtversicherung“ gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

### Güterschadensversicherer

Oskar Schunck GmbH & Co. KG, Assekuranz-Makler  
Lurgiallee 6-8, 60439 Frankfurt/Main  
Tel.: 069 271005-0, Fax: 069 271005-199, <http://www.schunck.de/index.aspx>

Gerling-Konzern Kassel GmbH  
Bertha-von-Suttner-Str. 1, 34131 Kassel  
Tel.: 0561 9363-0, Fax: 0561 9363-454, <https://www.hdi-gerling.de/>

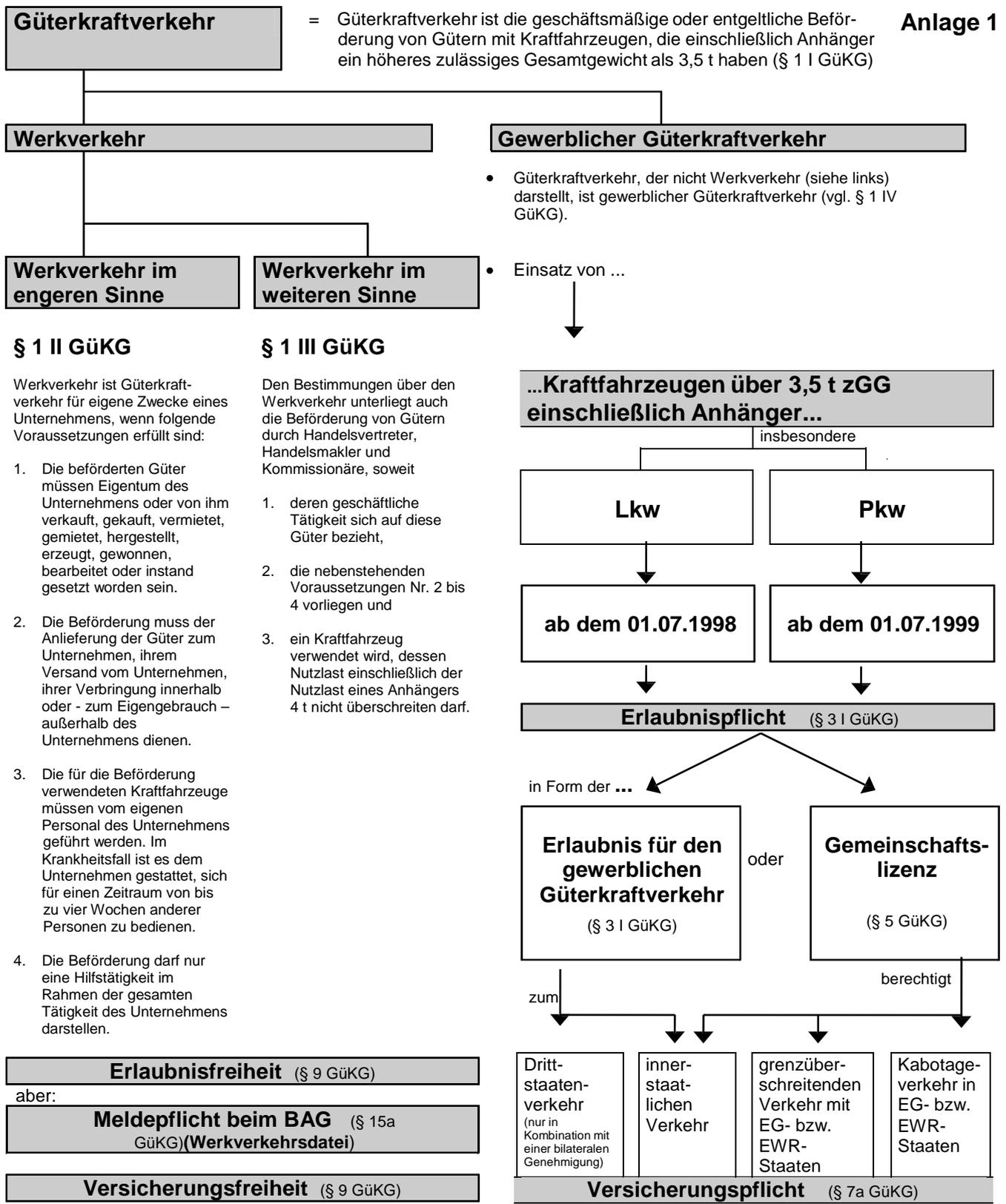


truck-broker GmbH  
Ernst-von-Harnack-Str. 3, 36251 Ludwigsau  
Tel.: 06621 6400-0, Fax: 06621 6400-97, <http://www.truck-broker.de/>

Hartmann & Mater Versicherungsmakler GmbH  
Alte Lehmkaute 2, 36199 Rotenburg / Fulda  
Tel.: 06623 9149-0, Fax: 06623 9149-50, <http://www.hartmann-mater.de/>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Carmen Schlieckmann  
Tel.: 0561 99 89 8-14, E-Mail: [schlieckmann@kassel.ihk.de](mailto:schlieckmann@kassel.ihk.de)



**Erlaubnisfreiheit** (§ 9 GüKG)

aber:

**Meldepflicht beim BAG** (§ 15a GüKG)(Werkverkehrsdatei)

**Versicherungsfreiheit** (§ 9 GüKG)



## Der Rechtsrahmen des Gütertransports

### ● *Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) gilt nicht für*

- ⇒ die Beförderung von Gütern mit Kfz, die einschließlich Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten,
- ⇒ die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird
- ⇒ die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
- ⇒ die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
- ⇒ die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
- ⇒ die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
- ⇒ die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
- ⇒ die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
- ⇒ die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für eigene Zwecke oder für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
- ⇒ die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.